



5D_72/2019

Urteil vom 25. April 2019
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Herrmann, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A.A._____ und **B.A.**_____,
Beschwerdeführer,

gegen

C._____,
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Verfahrenskosten (Nachbarrecht),

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Nidwalden, Beschwerdeabteilung in Zivilsachen, vom 19. Februar 2019 (BAZ 17 18).

Sachverhalt:

Auf den Grundstücken U._____-GBB-xxx (Eigentümer C._____) und -yyy (Eigentümer A.A._____) und B.A._____) stehen aneinander gebaute Einfamilienhäuser mit Blick auf den Vierwaldstättersee.

Klageweise verlangte C._____, die Ehegatten A._____ seien zum Rückschnitt der Thujahecke und der daran anschliessenden Sträucher zu verpflichten. Jene verlangten widerklageweise, C._____ sei zur Kürzung seines Lorbeerbaumes zu verpflichten.

Mit Urteil vom 5. Dezember 2014 verpflichtete das Kantonsgericht Nidwalden das Ehepaar A._____ zum jährlichen Rückschnitt der Thujahecke und des anschliessenden Strauches auf maximal 1,5 m ab gewachsenem Terrain. Dies bestätigte das Obergericht Nidwalden mit Entscheid vom 24. November 2015. Überdies verpflichtete es C._____ widerklageweise zur Kürzung des Lorbeerbaumes auf maximal 1,5 m ab gewachsenem Terrain. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Ehepaares A._____ wies das Bundesgericht mit Urteil 5A_85/2016 vom 23. August 2016 ab, soweit es darauf eintrat.

Im Folgesommer reichte das Ehepaar A._____ ein Vollstreckungsgesuch ein. Nachdem C._____ die zwischenzeitlich erfolgte bzw. in Auftrag gegebene Kürzung des Lorbeerbaumes geltend gemacht und das Ehepaar A._____ dies bestätigt hatte, schrieb das Kantonsgericht das Verfahren mit Entscheid vom 21. November 2017 ab. Die Gerichtskosten von Fr. 3'200.-- auferlegte es den Parteien je zur Hälfte; ausserdem verpflichtete es C._____ zu einer Entschädigung von Fr. 238.20 an das Ehepaar A._____.

In Bezug auf die Kostenverlegung erhob das Ehepaar A._____ am 4. Dezember 2017 Beschwerde. Mit unaufgeforderter Eingabe vom 30. Dezember 2017 reichten sie "eine Reihe von Beweisfotos" nach, worauf das Obergericht mit Schreiben vom 3. Januar 2018 auf das Novenverbot hinwies. Mit Entscheid vom 19. Februar 2019 wies das Obergericht die Beschwerde ab.

Gegen diesen Entscheid hat das Ehepaar A._____ am 25. März 2019 beim Bundesgericht eine Beschwerde eingereicht, im Wesentlichen mit den Begehren um dessen Aufhebung und Beschaffung der möglicherweise beim Gericht unterschlagenen Fotos sowie der Neubeurteilung der Sache.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist das kantonal letztinstanzliche Urteil über die Kostenregelung in einem erstinstanzlichen Zivilverfahren. Der diesbezügliche Streitwert liegt weit unter der gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG für eine Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindestsumme von Fr. 30'000.--.

2.

Es steht mithin einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 ff. BGG). Mit dieser kann, wie es schon ihr Name sagt, ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wobei hierfür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

3.

Die Beschwerdeführer rufen keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt an; schon daran scheitert die Beschwerde. Die Ausführungen, mit welchen in appellatorischer Weise die eigene Sicht der Dinge im Zusammenhang mit dem Rückschnitt und der Kostenverlegung geschildert wird, würde aber auch inhaltlich den im Bereich des Rügeprinzips geltenden Begründungsanforderungen nicht genügen (vgl. dazu BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

4.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

5.

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Nidwalden, Zivilabteilung, und dem Obergericht Nidwalden, Beschwerdeabteilung in Zivilsachen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 25. April 2019

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Herrmann

Möckli